**Versuchsanstalt für Stahl,
Holz und Steine
Amtliche Materialprüfungsanstalt**
Leitung:
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Hans Joachim Blaß
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thomas Ummenhofer

KIT-Campus Süd | Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine |
Holzbau und Baukonstruktionen | 76049 Karlsruhe

Upmann GmbH & Co. KG
Weidenweg 20
33397 Rietberg

Reinhard-Baumeister-Platz 1
76131 Karlsruhe

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) J. Born

Telefon: +49 721 608- 4 2213
Sekretariat - 4 2710
Fax: +49 721 608- 4 4081
E-Mail: Juergen.Born@kit.edu
Web: http://holz.vaka.kit.edu

Unser Zeichen: Bo
Datum: 17.06.2011

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. P - BWU 02 - 62
(P-IV 010)

Gegenstand : Schornsteinreinigungsverschluss "K10"
Rahmen und Tür aus nichtrostendem
oder verzinktem Stahlblech
lichte Reinigungsöffnung 120 mm x 180 mm

Antragsteller : Upmann GmbH & Co. KG
Weidenweg 20
33397 Rietberg

Ausstellungsdatum : 17. Juni 2011

Geltungsdauer bis : 17. Juni 2016

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1. März 2000 erteilt.

Der Gegenstand war bisher durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, 59597 Erwitte Nr. P - IV 010 vom 09.08.1996, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 24.10.2006, geregelt.

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.

2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Die Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten werden.

7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann jederzeit widerrufen werden. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

II. Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Gegenstand des bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der Schornsteinreinigungsverschluss "K10", Rahmen und Tür aus nichtrostendem oder verzinktem Stahlblech, mit einer lichten Reinigungsöffnung von 120 mm x 180 mm gemäß Bauregelliste A Teil 2 (Ausgabe 2010/1), lfd. Nr. 2.12 "Schornsteinreinigungsverschlüsse und Rußabscheider".

1.2 Anwendungsbereich

Der Reinigungsverschluss darf zum Verschließen der zur Reinigung und Überprüfung dienenden Öffnung von Hausschornsteinen, Rauchkanälen oder Abgaskanälen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

Der Reinigungsverschluss besteht aus Rahmen (Pos. 1), Türblatt (Pos. 2), Dichtung, Einlegekasten (Pos. 5), Wärmedämmung und der Verriegelung; er ist gegen Korrosion geschützt.

Der Rahmen (Zarge) ist aus einem 1,25 mm dicken verzinkten Stahlblech DX51D+Z nach DIN EN 10346 oder aus einem 1,0 mm dicken nichtrostenden Stahlblech der Werkstoff-Nr. 1.4571, 1.4301, 1.4509 bzw. 1.4016 nach DIN EN 10088-2 : 2005 hergestellt. Er enthält die zum Einbau im Mauerwerk bzw. Formstück erforderlichen Laschen und die zur Aufnahme und Verriegelung des Türblattes erforderlichen Beschläge. Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der **Anlage 1 bzw. 2** entsprechen.

Das Türblatt ist aus einem 1,25 mm dicken verzinkten Stahlblech DX51D+Z nach DIN EN 10346 oder aus einem 1,0 mm dicken nichtrostenden Stahlblech der Werkstoff-Nr. 1.4571, 1.4301, 1.4509 bzw. 1.4016 nach DIN EN 10088-2 : 2005 hergestellt. Es ist mit drei Scharnieren am Rahmen befestigt. Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der **Anlage 1 bzw. 2** entsprechen.

Die Verriegelung des Türblattes mit dem Rahmen erfolgt durch einen Vierkantverschluss mit Vorreiber, der am Türblatt angebracht ist (s. **Anlage 1**) oder mit einem Hebelverschluss, der am Rahmen angebracht ist (s. **Anlage 2**).

Die Wärmedämmung besteht aus einer 30 mm dicken hydraulisch gebundenen Vermiculite-Platte oder einer 30 mm dicken Promat-Promapyr C350-Platte oder einer 30 mm dicken Kalziumsilikat-Platte Silca T400 oder einer 25 mm dicken Steinwolle-Dämmplatte, die am Türblatt zusammen mit dem Einlegekasten mittels vier Schrauben oder Nieten befestigt ist.

Die Rohdichte der Vermiculite-Platte muss zwischen 300 kg/dm³ und 500 kg/dm³, die der Promat-Promapyr C350-Platte zwischen 300 kg/dm³ und 400 kg/dm³, die der Kalziumsilikat-Platte Silca T400 zwischen 350 kg/dm³ und 450 kg/dm³ und die der Steinwolle-Dämmplatte zwischen 160 kg/m³ und 200 kg/m³ liegen

Die Dichtung besteht aus einer 2,0 mm dicken Alu-Silikat-Platte, die auf der Innenseite des Türblattes durch den Einlegekasten festgeklemmt ist.

Der Einlegekasten besteht ebenfalls aus einem 1,25 mm dicken verzinkten Stahlblech DX51D+Z nach DIN EN 10346 oder aus einem 1,0 mm dicken nichtrostenden Stahlblech der Werkstoff-Nr. 1.4571, 1.4301, 1.4509 bzw. 1.4016 nach DIN EN 10088-2 : 2005.

Im Übrigen muss der Schornsteinreinigungsverschluss hinsichtlich Konstruktion, Maße, Gewicht, Verschleißfestigkeit, Schlagfestigkeit, Dichtheit und der feuerhemmenden Eigenschaften dem Prüfbericht der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine Nr. 11 7309 vom 14.06.2011 mit den Ergebnissen der erneuten Erstprüfung entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Schornsteinreinigungsverschlüsse sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Reinigungsverschluss ist vom Hersteller deutlich lesbar und dauerhaft mit dem Kennzeichen des Herstellwerkes und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) - Kennzeichen des Herstellwerkes und der Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses - nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schornsteinreinigungsverschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle des Schornsteinreinigungsverschlusses erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Bei der werkseigenen Produktionskontrolle ist ständig zu prüfen, dass nur vorgeschriebene Baustoffe verwendet werden, die Reinigungsverschlüsse gegen Korrosion geschützt, die Reinigungsverschlüsse gemäß Abschnitt 2.2 gekennzeichnet werden, die Türen sicher und dicht schließen, sowie die Abmessungen und Toleranzen gemäß den Angaben der **Anlagen 1 und 2** eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, vorzulegen. Sie sind der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden.
Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Schornsteinreinigungsverschlüsse sind mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

3. Bestimmungen für Entwurf und Ausführung

Für den Einbau des Schornsteinreinigungsverschlusses in Hausschornsteine, Rauchkanäle oder Abgaskanäle gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder; zusätzlich ist für die Verwendung folgendes zu beachten:

Der Rahmen des Schornsteinreinigungsverschlusses ist dicht und fest in die äußere Wandung des Schornsteins einzubauen. Die Verbindung zwischen Schornsteinreinigungsverschluss und Innenschale ist bei mehrschaligen Schornsteinen entsprechend DIN 18 160 Teil 1 Abschnitt 11.3.4.2 (Ausgabe Februar 1987) herzustellen, sofern für eine neue Schornsteinbauart nichts zusätzliches in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bestimmt ist.

Karlsruhe, den 17. Juni 2011

Leiter der Prüfstelle:

R. Mach

Dr.-Ing. R. Görlacher

VERSUCHSANSTALT FÜR STAHL, HOLZ U. STEINE
15
Amtliche Materialprüfungsanstalt Universität Karlsruhe (TH)

2 Anlagen

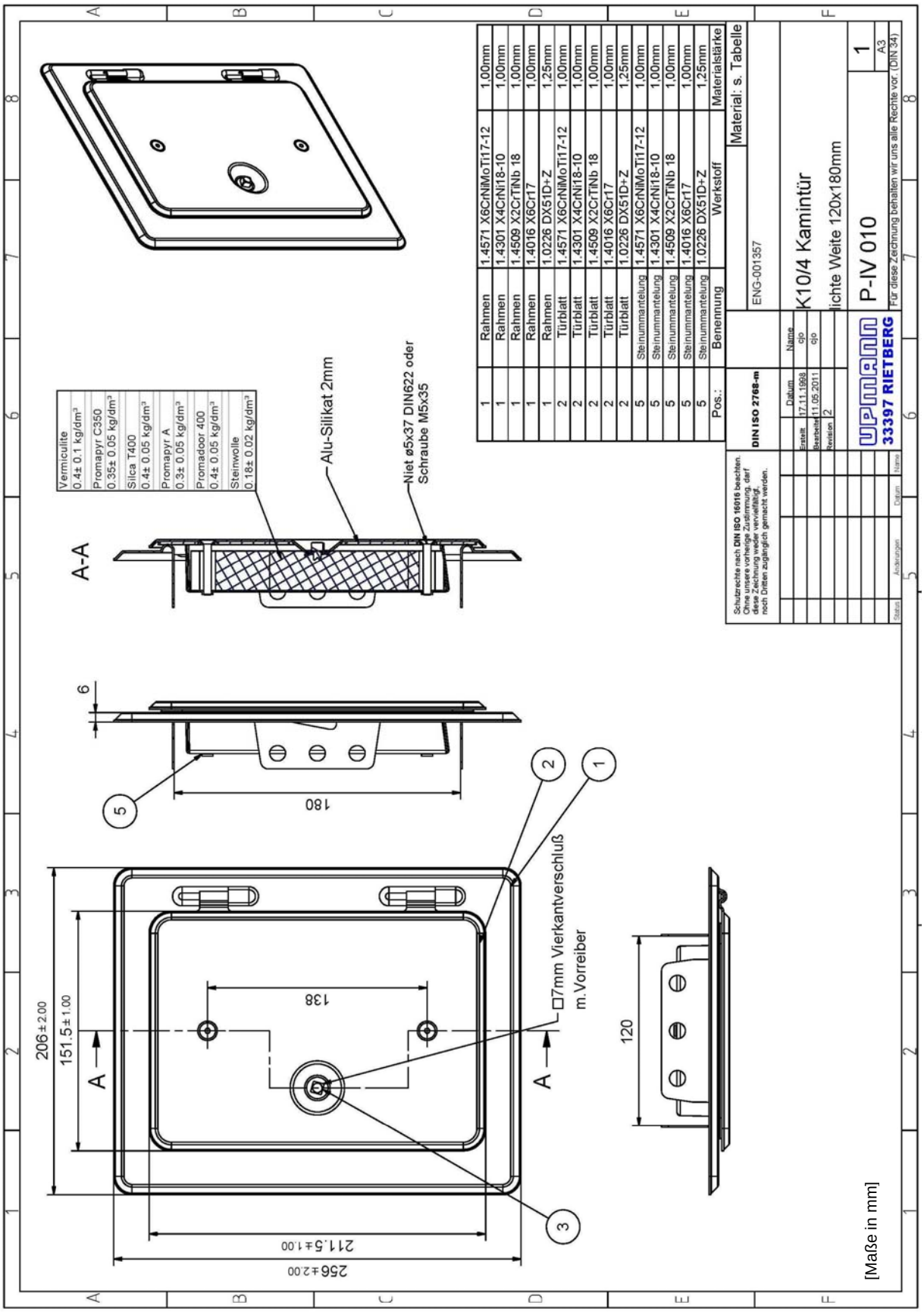

Schornsteinreinigungsverschluss "K10"
mit Vierkantverschluss, Rahmen und Tür aus nichtrostendem oder verzinktem Stahlblech, lichte Reinigungsöffnung 120 mm x 180 mm

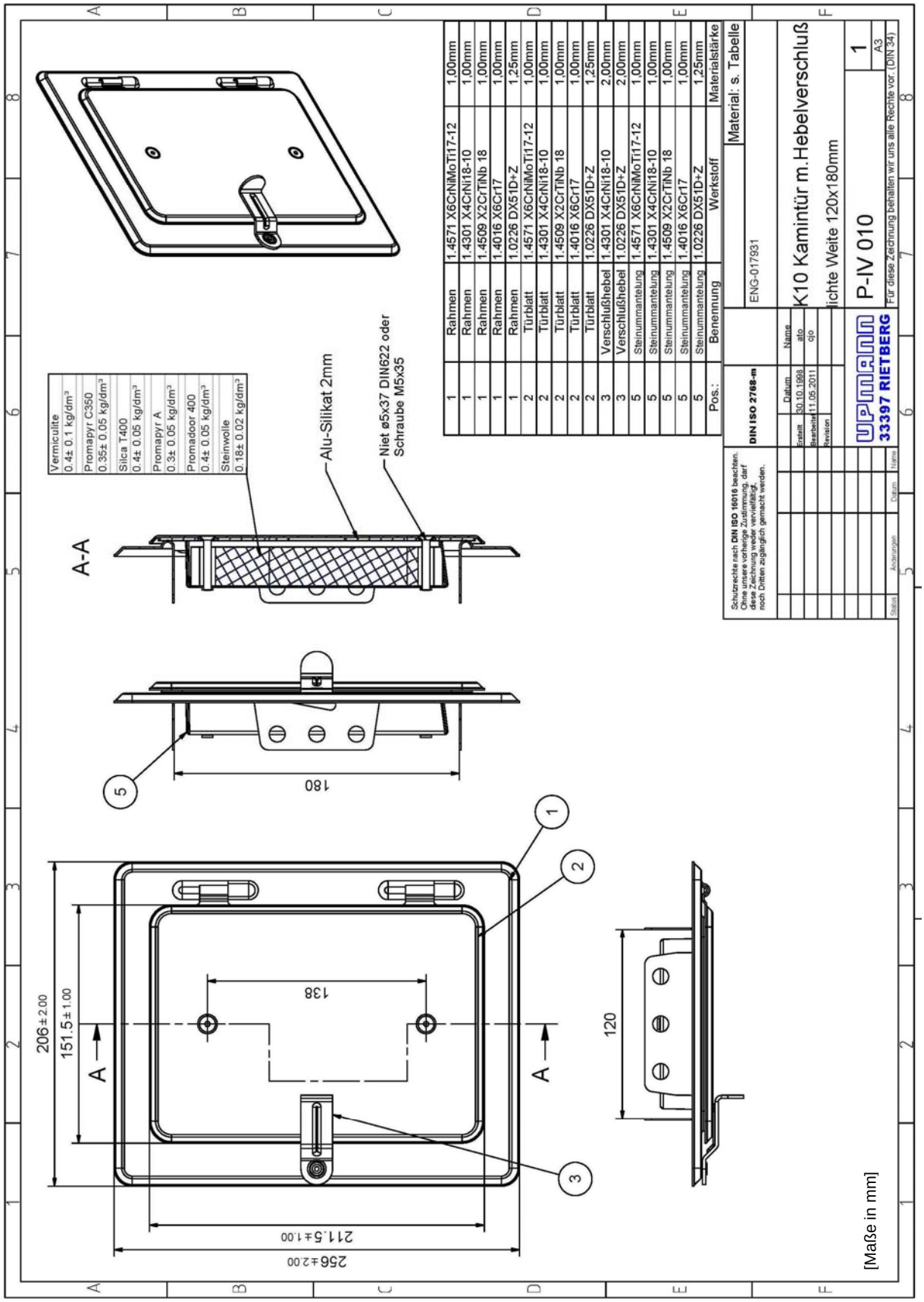

Pos.	Benennung	Werkstoff	Materialstärke
1	Rahmen	1.4571 X6CrNiMoTi17-12	1,00mm
1	Rahmen	1.4301 X4CrNi18-10	1,00mm
1	Rahmen	1.4509 X2CrTiNb 18	1,00mm
1	Rahmen	1.4016 X6Cr17	1,00mm
1	Rahmen	1.0226 DX51D+Z	1,25mm
2	Türblatt	1.4571 X6CrNiMoTi17-12	1,00mm
2	Türblatt	1.4301 X4CrNi18-10	1,00mm
2	Türblatt	1.4509 X2CrTiNb 18	1,00mm
2	Türblatt	1.4016 X6Cr17	1,00mm
2	Türblatt	1.0226 DX51D+Z	1,25mm
3	Verschlußhebel	1.4301 X4CrNi18-10	2,00mm
3	Verschlußhebel	1.0226 DX51D+Z	2,00mm
5	Steinummantelung	1.4571 X6CrNiMoTi17-12	1,00mm
5	Steinummantelung	1.4301 X4CrNi18-10	1,00mm
5	Steinummantelung	1.4509 X2CrTiNb 18	1,00mm
5	Steinummantelung	1.4016 X6Cr17	1,00mm
5	Steinummantelung	1.0226 DX51D+Z	1,25mm

	Datum	Name
Ersatz	30.10.1998	afo
Bearbeit	11.05.2011	cjo
Revision		

Schutzrechte nach DIN ISO 16016 beachten. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf diese Zeichnung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor (DIN 34)

Blatt 1 A3

Schornsteinreinigungsverschluss "K10"
mit Hebelverschluss, Rahmen und Tür aus nichtrostendem oder verzinktem Stahlblech, lichte Reinigungsöffnung 120 mm x 180 mm